

Ivonne Burghardt, Jitka Steßl

Vergleich der frühneuzeitlichen bildlichen Darstellung bergbaurelevanter Betriebs- und Unternehmensorganisation in Kuttenberg mit mittelalterlichen schriftlichen Quellen aus Böhmen und Sachsen-Meißen

Untersuchungsgegenstand, Methodik und verwendete Quellen

Es ist nicht einfach, detailliertere Aussagen zu bergrechtlichen und administrativen Verfahrensweisen oder zu der montanen Betriebs- und Unternehmensorganisation im Mittelalter vorzunehmen. Vorrangig ist dies dem Umstand geschuldet, dass ein Großteil der Vorgänge keinen Eingang in die Schriftlichkeit fand. Einmal ausnahmsweise doch schriftlich fixiert, erfuhren sie keine ausführliche Erläuterung, denn viele Vorgehensweisen waren allgemein bekannt. Hinzu kommt der eingeschränkte Überlieferungsstand der Quellen.

Im vorgelegten Beitrag soll der Frage nachgegangen werden, ob frühneuzeitliche Abbildungen als Ergänzung zu den mittelalterlichen schriftlichen Quellen hinzugezogen werden können, um ein ausführlicheres Bild der oben genannten Sachverhalte zu erhalten. Die folgende Darstellung soll entsprechend der Grundidee des Workshops einen interdisziplinären Ansatz auf seine Nutzbarkeit hin prüfen.

Neben den bergrechtlichen Kodifikationen der Böhmisches Länder werden für die folgende Untersuchung Quellen, die das sächsische Erzgebirge betreffen, herangezogen. Das Iglauer Bergrecht und das Freiburger Bergrecht weisen enge inhaltliche Übereinstimmungen auf, die auf einen intensiven Austausch dieser beiden bedeutenden mittelalterlichen Bergbauzentren hinweisen (Ermisch, 1887, S. LXIX-LXXI; vgl. dazu auch Balášová und Burghardt, 2014, S. 125-132). Anders verhält es sich mit dem um 1300 niedergeschriebenen Bergrecht *lus Regale Montanorum* (IRM) (vgl. Pfeifer, 2002). Auch hier finden sich zwar inhaltliche Parallelen zu rechtlichen Verfahrensweisen aus Freiberg, die jedoch darauf zurückzuführen sind, dass das IRM rechtliche Handhabungen aus Iglau übernahm. Obgleich mit dem IRM eine deutlich ausführlichere Bergrechtskodifikation geschaffen wurde, orientierte sich Freiberg immer an den Ausführungen des Deutschen Iglauer Bergrechts (DIB).

Das wird auf die grundverschiedenen Charakterzüge des IRM und des DIB zurückzuführen sein. Während das IRM mit Bestimmungen die regalherrlichen Rechte hervorhob (Pfeifer, 2002, S. 39), betonte das DIB vor allem die rechtssprechenden Kompetenzen der Bürger und des Rats. Für den vorliegenden Beitrag wurde die von Adolf Zycha (1900b, S. 18-34) erarbeitete Edition des DIB herangezogen.¹ Nicht nur wegen seiner Ausführlichkeit, sondern vor allem weil das IRM eng mit dem Gegenstand der Illuminationen – dem Kuttenberger Bergbau – verbunden ist, muss auch diese Rechtskodifikation beachtet werden.² Weiterhin finden aufgrund des zeitlichen Kontextes die Verordnungen Vladislavs II. aus den Jahren 1486 und 1494³ Berücksichtigung.

Den detaillierten Ausführungen, die sich vor allem im IRM finden, steht eine vergleichsweise fragmentarische Überlieferungssituation in Meißen gegenüber. Erhalten sind zwei Bergrechtskodifikationen, deren ausführlichste Edition und Kommentierung von Hubert Ermisch (1887, S. 3-19 und S. 38-64)⁴ vorgenommen wurde. Während sich das ältere Freiburger Bergrecht A (FBRA - um 1300) durch viele Unsicherheiten bezüglich rechtlicher Verfahrensweisen auszeichnet,⁵ bleibt auch das Freiburger Bergrecht B (FBR B - 14. Jh.?), das sich vor allem auf das Erbstollenrecht konzentriert, bezüglich vieler anderer Themenbereiche nur an der Oberfläche. Einige Themen, wie das Prozessrecht, werden fast gar nicht berücksichtigt. Aus dem Freiburger Quellenbestand stehen jedoch viele separat überlieferte Nachrichten zur Verfügung. Exemplarisch seien eine Bergmeisterordnung aus dem Jahr 1328 (Ermisch, 1886, S. 5-7 [Nr. 873]) und ein Stollenrezess von 1384 (Ermisch, 1886, S. 49-52 [Nr. 942]) genannt.

Als früheste überlieferte detaillierte bildliche Darstellungen des frühneuzeitlichen Bergwerkbetriebs waren die einzigartigen Illuminationen des Kuttenberger Bergbaus wiederholt Gegenstand ausführlicher Studien. In der Regel beschäftigten sich die Autoren mit kunstgeschichtlichen und technischen Details. Nur begrenzt wurde auf den bergrechtlich-administrativen Inhalt eingegangen.

Für die Untersuchung wurden folgende Illuminationen herangezogen:

- das Titelblatt des reich illuminierten „Kuttenberger Antiphonars“ aus der Prager Werkstatt von Valentin Noh aus dem Jahr 1471 (zur ausführlichen Beschreibung des Bildinhalts vgl.: Fritsch, 1967, S. 2-39; weiter dazu: Krása, 1978, S. 387-457; 1984, S. 603-609; Leminger, 1926, S. 196-218), das sich in der Nationalbibliothek in Prag (Národní knihovna České republiky) befindet (Národní knihovna ČR (NK ČR) XXIII, Sig. XXIII A2, fol. 1r). Das Antiphonar besteht aus 300 Pergamentblättern, wobei eine große Anzahl herausgeschnitten wurde.
- das Titelblatt des Kuttenberger Kanzionale oder Graduale, das um 1490–1500 in der Werkstatt von Meister Matouš entstand und in der Wiener Nationalbibliothek aufbewahrt wird (Österreichische Nationalbibliothek Wien, Mus.Hs. 15.501, fol. 1r.; im Folgenden kurz als „Titelblatt“ bezeichnet).⁶
- ein aus Privatbesitz stammendes und 2009 vom Kreis Mittelböhmen für die Kunstgalerie der Region Mittelböhmen (GASK – Galerie Středočeského kraje) ersteigertes Einzelblatt (im Folgenden kurz als „Einzelblatt“ bezeichnet), auch Kuttenberger Illumination genannt.⁷ Das Einzelblatt war wahrscheinlich das Titelblatt eines Choralbuchs für eine der Kuttenberger Kirchen. Der Maler wurde sehr wahrscheinlich ebenso in der Werkstatt des Meisters Matouš ausgebildet (Studničková und Purš, 2010b).

Hauptteil

Im folgenden Abschnitt werden, einer hierarchischen Ordnung folgend, die am Bergbau administrativ und unternehmerisch involvierten Personen im Fokus stehen, die in den Illuminationen und den schriftlichen Nachrichten Berücksichtigung fanden.⁸ Dabei wird untersucht werden, inwiefern die bildlichen Darstellungen die Aussagen der schriftlichen Rechtstexte bestätigen, ergänzen oder ihnen möglicherweise sogar widersprechen.

Nachdem der Bergbau bei Kuttenberg während der Hussitenkriege (1419–1436) einen deutlichen Rückgang erlebt hatte, nahmen die montanen Aktivitäten in den Jahren danach wieder zu. Den Höhepunkt erreichte der Bergbaubetrieb in der Zeit der Regierung Vladislavs II. (1471–1516), also zur Zeit der Entstehung der oben erwähnten Buchmalereien.

Das Titelblatt ist in Form eines gotischen Fensters gestaltet, das ein Wappen mit einem ungekrönten „W“ ziert. Auf dem Einzelblatt ist dagegen das gekrönte „W“ auf den Bannern der Erzverkaufsstätte abgebildet. Es soll die Bedeutung Vladislavs II. als Münz- und Bergregalherrn hervorheben. Die Regalrechte waren ein Teil der königlichen Domäne, in der der König eine direkte Herrschaft ausübte (Jan, 2006, S. 13-50). Dazu gehörten insbesondere Einkünfte aus königlichen Klöstern und

Städten sowie aus den Regaleinnahmen wie Zöllen oder dem Zehnt (Urbar).⁹ Die Gelder aus den bergbaurelevanten Einnahmen, wie dem Zehnten und weiteren Abgaben, wurden von den Wettinern sowie auch vom böhmischen König für private und politische Zwecke genutzt. So verwendeten die Markgrafen von Meißen ihre Einnahmen aus Silberankauf und Bergzehnt 1357 für eine Zahlung an den Papst, um ihrem Bruder zu einem geistlichen Amt zu verhelfen (vgl. Burghardt, 2013, S. 179) oder 1358 für ein Ehegeld über 2000 Mark (CDS II/13, S. 12 [Nr. 882]). Im Jahr 1478 befahl Vladislav II. den Beamten der Münze in Kuttenberg, neben der Tilgung der Schulden auch „Käse und Butter für den Hof“ zu kaufen und darüber hinaus dem Hofkochmeister sofort eine Mark Silber auszuhändigen (Palacký, 1872, S. 92 [Nr. 23]).

Erzverkauf

Mit einer Verordnung 1486 wurde durch König Vladislav II. festgelegt, dass der Verkauf der Erze nicht unbeobachtet stattfinden dürfe, sondern „auf dem Tisch“, d.h. öffentlich und in Anwesenheit von Bergmeister und Gewerken „[...] von jeder Zeche entweder zwei, drei, auch vier und mehr [...]“ (Sternberg, 1838, S. 211 [Nr. 88]) erfolgen sollte. Dies hatte so zu geschehen, „damit der Urburer bis auf eine Mark und so höher, je nachdem der Kauf im Werthe stand, befriedet werde.“ (Sternberg, 1838, S. 211-213 [Nr. 88]). Der Verkauf in Privathäusern sollte eingestellt werden, in den Kauen durfte das Erz nur unter der Aufsicht des Urbarers (höchster landesherrlicher Bergbaubeamter in Böhmen) und des Grubenschreibers verkauft werden (Sternberg, 1838, S. 215 [Nr. 88]).¹⁰

Die Verfahrensweise des Betrugs beim Erzverkauf, die der Grund für die neue Regelung war, war in Freiberg die gleiche wie in Kuttenberg. Im IRM (I 21 § 1 [S. 115]) werden die Vorgehensweisen unter der Überschrift „Von den erczkauffern [Erzkäufern] und irer listigkeit [Betrügereien]“ ausgeführt. In den sächsischen Quellen finden sich diesbezüglich ausführliche Nachrichten erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Hier wird in einer weiteren Nachricht beschrieben, inwiefern die Zehnteinnahmen durch die Betrugsvorfälle geschmälert wurden. In der Regel sollten die „erczkoufer [Erzkäufer¹¹] alle dornstage, alle fritage, aller sonabunde [Sonnabende] uff den berg ryten [...] unde doselbist ercz kouffen.“ (CDS II/13, S. 112 [Nr. 1005]). Der Zehntner musste ebenfalls „uff das gebirge ryten alle woche zcu allen kauwin, [Kauen] wo man ercz feyl had [verkauft].“ (CDS II/13, S. 111 [Nr. 1005]) Während des Verkaufs wurde auf das Erz geboten, wobei „eyner nicht wuste, was der ander ader der dritte dorumbe geben wolde.“ (CDS II/13, S. 99 [Nr. 1000]) Mit einem Rückgang der Bergbauaktivitäten und dem Verlust der landesherrlichen Kontrolle über die Amtsleute seit den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts hielt in Meißen eine neue Praxis Einzug. Nun einigten sich die Erzkäufer im Voraus auf einen sehr niedrigen Preis, den sie bieten würden und teilten sich das erworbene Erz im

Nachhinein. Da sich die Höhe der Zehntabgaben nach dem Verkaufspreis richtete, wurden somit auch die landesherrlichen Anteile geringer (ebd.).

Der Erzverkauf wird sowohl im Titelblatt als auch im Einzelblatt dargestellt. Das Titelblatt gibt die Szene prunkvoll wieder. Bei den am Tisch sitzenden Erzverkäufern, welche sich mit den zum Kauf angebotenen Erzen beschäftigen, steht eine Gruppe von Männern. In ihrem Zentrum befindet sich eine, der Darstellung nach hierarchisch übergeordnete, Person im braunen Mantel mit einer Pelzkappe. Laut Eva Matějková handelt es sich hierbei um den (höchsten) Münzmeister (vielleicht Beneš Krabice von Veitmile) im Kreise seiner Bergbeamten (lt. Eva Matějková [2011, S. 207 und S. 213] können wir im Münzmeister den Stifter vermuten), Karl Ewald Fritsch (1967, S. 16; seine Ansicht teilen auch Studničková und Purš, 2010a, S. 79) hält sie für den Hofmeister¹² als lokale Spitze der Bergverwaltung und die Schöpffen. Die Anwesenheit des Münzmeisters oder des Hofmeisters beim Erzverkauf ist allerdings nicht belegt. Nach der Verordnung von 1486 sollte beim Erzverkauf der Bergmeister mit seinen Gewerken anwesend sein (Sternberg, 1838, S. 211-213 [Nr. 88]). In diesem vermuten die Autorinnen den möglichen Stifter, der als reich gekleidete Person im Zentrum der Illumination dargestellt ist. Ein weiterer beim Erzverkauf anwesender Amtmann war der Urbarer, dieser befindet sich auf dem Titelblatt vermutlich rechts neben dem Erzverkaufstisch auf einer kleinen erhöhten Bühne. Neben ihm nahm den Platz der Urbarschreiber ein. Der Urbarer,¹³ dessen Aufsichtsfunktion in der Bergordnung 1486 verdeutlicht wird, überwachte bereits im 13. Jahrhundert die Abgabe des Bergzehnten (*urbur*) (IRM I 2 § 1), verlieh Bergwerke (DIB § 13 [S. 24-25]) und saß dem Berggericht vor (IRM I 4 § 1-8). Das Amt war oft personell mit dem Münzmeisteramt verbunden und zusammen verpachtet. Diese Tendenz scheint sich während der Regierung Wenzels II. (1271–1305) durchgesetzt zu haben. In einer Urkunde aus dem Jahr 1305 nannte der Herrscher neben anderen Personen auch die „urburis seu magistris nostrarum urbure et monete.“ (Jan, 2006, S. 114-115) (die Urbarer oder Magister [hier im Sinne von Beamten nicht von Gelehrten] unserer Urbar und Münzstätte). Der Urbarer (oder Urbarschreiber?) wird auch im Einzelblatt dargestellt. Dort kommt die oben beschriebene Gruppe mit dem vermeintlichen Münzmeister bzw. Hofmeister jedoch nicht vor und die Erzkaufszene ist deutlich nüchterner dargestellt. Den Schwerpunkt der Darstellung sieht der Künstler an einer anderen Stelle. Die Aufsichtsperson – der Urbarer – sitzt ebenso auf der Seite auf einer erhöhten Bühne und überwacht das Geschehen.

Der Münzstättenbetrieb

Die um 1300 vorgenommene Zentralisierung der Münzstätten in Kuttenberg¹⁴ verringerte den Raum für private Unternehmeraktivitäten¹⁵ und intensivierte die Überschneidung der Urbar- und Münzverwaltung und des Bergwe-

sens. Der Urbarer, welcher im IRM als der wichtigste landesherrliche Funktionsträger auftrat, verlor sukzessive an Bedeutung. Die ursprünglich verpfändete Verwaltung der Einnahmen ging vorwiegend¹⁶ in die Eigenregie des Königs über, dessen verlängerter Arm der königliche Münzmeister war (Žemlička, 2014, S. 390). Der Münzmeister kontrollierte die Einhaltung des Münzregals, die Münzprägung und übte die Gerichtsbarkeit aus. Anders als in Sachsen-Meißen beteiligte er sich aber auch an der Aufsicht über die Bergwerks- und Hüttenbetriebe sowie an der Verwaltung der Abgabe des Zehnten.¹⁷ In Meissen wurde den Münzmeistern häufig die Stadt- und Landgerichtsbarkeit übertragen, dem Berggericht saß jedoch der Bergmeister zusammen mit ihm unterstellten Richtern vor (FBRA § 6 [S. 5]). Im Einzelblatt ist der Münzmeister nicht abgebildet. In der zentralen Szene – dem Wiegen des Silbers – steht die Person des Münzbeamten im Fokus. Laut Eva Matějková (2011, S. 220) könnte es sich hierbei um Sankturin von Nedvojovic handeln, einem bedeutenden und einflussreichen Kuttenberger Patrizier, der sich 1516 an der Revolte gegen den Münzmeister beteiligte, bei der die revoltierenden Münzbeamten ihre Treueeide verweigerten und erklärten, sie unterstünden nur dem Landesherrn. Die Bedeutung, die der deutlich größer dargestellten Person des Bergbeamten beigemessen wird, lässt vermuten, dass es sich um den oder die Stifter (Studničková und Purš, 2010b) handelt.

Mit den Verhältnissen im sächsischen Erzgebirge ist die oben beschriebene Situation nicht vergleichbar. War der Freiburger Münzmeister im 14. Jahrhundert noch einer der wichtigsten Finanzbeamten in Meissen, wurden seine Rechte im 15. Jahrhundert deutlich eingeschränkt. So durfte er das Bergsilber nicht mehr selbst entgegennehmen (CDS II/13, S. 171f. [Nr. 1036]) und ein Gegenschreiber wurde als Kontrolle eingesetzt (CDS II/13, S. 189f. [Nr. 1047]). Mit der Entdeckung der reichen Silbererzvorkommen im oberen Erzgebirge wurde Schneeberg dann die bedeutendste Münzstätte im wettinischen Territorium. Zur Erläuterung der Situation in Sachsen können die Kuttenberger Illuminationen daher nicht herangezogen werden.

Es sei noch auf ein interessantes Detail hingewiesen. Tücher wie diejenigen, auf denen den Gewerken das Erz auf dem Tisch angeboten wird, bzw. die von den Frauen ausgewaschen werden, sind im schriftlichen Freiburger Urkundenbestand erwähnt. Heinrich der Erlauchte, Markgraf von Meissen, überließ dem Freiburger Nonnenkloster und dem Hospital die Tücher, „in quibus per omnes montes nostros metallum dividitur.“ (auf denen das Metall aller unserer Gebirge geteilt wird) (CDS II/13, S. 29 [Nr. 37]). Die Gabe war relativ wertvoll, da es um die Rückstände ging, die sich noch in den Fasern befanden.

Untertagebetrieb

Alle Illuminationen enthalten Darstellungen der Arbeiten unter Tage, wobei etliche Funktionsträger berücksichtigt werden.

Personen und Personengruppen

I. Bergmeister

Während in Meißen der Bergmeister durchgehend als der oberste landesherrliche Bergamtsmann agierte,¹⁸ verlor das Amt in Böhmen bald seine Bedeutung (Zycha, 1900a, S. 193ff.). Seine Aufgaben waren die Bergwerksverleihung,¹⁹ die Kontrolle des Bergwerksbetriebs sowie die Berggerichtsbarkeit. Diese übernahm schon im 13. Jahrhundert²⁰ der Urbarer. Auch in der späteren Zeit ist der Bergmeister in den Quellen zu finden, allerdings als gewerkschaftlicher Beamter. Auf dem Titelblatt ist der Bergmeister mit einem Kerbholz beim Mundloch zu sehen. Nachdem „die Rechnungen aller Gruben [...] am Freitag, am Hof [Wälscher Hof in Kuttenberg, d.Vf.] gehalten wurden“ (Sternberg, 1838, S. 216 [Nr. 88]), bezahlten auch die Gewerke ihre Bergkost (Betriebskosten) und die Bergarbeiter erhielten ihre Löhne.

II. Hutmann

Der Hutmann war in den Böhmisches Ländern ein gewerkschaftlicher Beamter, denn obwohl ihn der Urbarer bestätigen musste, wurde er doch allein von den Gewerken ausgewählt (IRM I 12 § 2 [S. 101]). Seine Aufgaben werden im IRM beschrieben. Er sollte „in der kawen [Kauen] sein“ (IRM I 12 § 5 [S. 101]) und bei „der ausfart [...] sol er pei iglichem suchen teticleich, das man kein ercz ausfure.“ (IRM I 12 § 5 [S. 103]). Dementsprechend kann die Person links im Titelblatt in der Kauen eindeutig als Hutmann identifiziert werden. Dagegen kann die auf dem Einzelblatt vor dem Schacht (rechts) dargestellte Person im blauen Mantel eher nicht als Hutmann angesehen werden (Studničková und Purš, 2010a, S. 57 und S. 61 – Allerdings fährt der Bergmann ein, da das Geleucht brennt; daher fand wohl keine Durchsuchung statt.). Für die meißnischen Umstände bestätigt das FBR A (§ 11 [S. 8]), dass der Hutmann auch hier ein gewerkschaftlicher Beamter war. Hier bestätigte der Bergmeister dessen Wahl durch die Gewerke.

III. Steiger

Der (oberste) Steiger war laut IRM genauso landesherrlicher Beamter, wie im wettinischen Herrschaftsbereich. In Böhmen wurde der Steiger im Namen des Königs vom Urbarer eingesetzt (IRM I 9 § 1 [S. 93]), unter den Wettinern vom Bergmeister (CDS II/13 S. 16 [Nr. 886]). Wiederholt findet sich in der Literatur die Angabe, die Person rechts unten im Titelblatt, welche das Einfahren der Bergleute überprüft und dabei ein Kerbholz in der Hand hält, sei ein Steiger.²¹ Allerdings finden die Tätigkeiten des Steigers laut IRM (I 9 § 1-7 [S. 93-97]) ausschließlich unter Tage statt. Die schriftlichen Quellen des Mittelalters nennen keine Person, die die Einfahrt der Bergleute dokumentierte. Erst eine schriftliche Nachricht vom Ende des 15. Jahrhunderts nennt Personen, die

„an ire kerbholzzer schneiden und also mergkn [sollen], wie vil [Erz] auß iczlicher gruben komen ist.“ (Löscher, 2005. S. 518 [Nr. 750]). Weitere Beamte sollten „bey der rechnung siczen und anschneiden an ire kerbholzzer, wie vil erbeiter uf iczlichs zcechen gehalten werden.“ (Löscher, 2005. S. 518 [Nr. 750]). Dass die Person im Titelblatt das geförderte Erz auf dem Kerbholz vermerkt, ist eher unwahrscheinlich, da sich nirgendwo in der Nähe Erz befindet. Daher wird es sich wahrscheinlich um einen Beamten – den Bergmeister – handeln, der die Einfahrt der Bergleute dokumentiert.

IV. Markscheider und Zimmerleute

Markscheider und Zimmerleute sind nicht in den bildlichen Darstellungen zu finden. Wahrscheinlich weil die Illuminationen bezüglich der Arbeitsvorgänge unter Tage nur sehr eingeschränkt ausgeführt wurden.

V. Häuer und Hilfsarbeiter

Den bildlichen Darstellungen können nur sehr begrenzt Aussagen zu den rechtlichen Aspekten der Unternehmensorganisation entnommen werden. Die Unterscheidung in „dreierlei gewerken“ (IRM I 13 § 1 [S. 105]), die das IRM je nach dem besitzrechtlichen Status nennt, sind in den Darstellungen des Untertagebetriebs nicht zu erkennen.²² Der nur schematisch dargestellte Untertagebergbau sowohl im Titelblatt als auch im Einzelblatt und im Antiphonar von Valentin Noh lässt ebenfalls keine Aussagen dahingehend zu, ob jemand als Lohnhauer für eine Unternehmensgesellschaft angestellt war, oder als Eigenlöhner in einem Lehen oder einer Lehenschaft (Lehnhauer) arbeitete. Bei Letzteren handelte es sich um eine „secundäre Beteiligung an einem Bergwerk“²³, d.h. der Lehnhauer wurde durch die Gewerke und nicht durch den Urbarer (in Sachsen-Meißen Bergmeister) mit einem Teil ihrer Grube beliehen. Dafür mussten die Lehnhauer eine von den Gewerken festgelegte Abgabe (die Eigenschaft) entrichten. Bei rechtlichen Auseinandersetzungen waren die Lehnhauer in der Regel im Nachteil. Des Weiteren beschäftigten Unternehmer, die als Gewerke auftraten, oder Personen, die als Grund- oder Regalherren mit Mitbaurechten ausgestattet waren, die Lohnhauer. Die Häuer werden im IRM indirekt erwähnt, indem es heißt, der Bergmeister müsse darauf achten, dass „recht lon [...] czu rechter czeit vorgolden [bezahlt] werde.“ (IRM I 7 § 15 [S. 83]). In der wettinischen Ordnung für den Bergmeister aus dem Jahr 1328 werden ebenfalls Löhne, hier als „kost“ (CDS II/13, S. 6 [Nr. 873]) bezeichnet, erwähnt. Auch über die Kleidung der Häuer lässt sich keine unternehmerische Differenzierung ausmachen. Es ist auch sehr wahrscheinlich, dass sich die Lehn- und Lohnhauer in ihrer Arbeitskleidung tatsächlich nicht unterschieden. Lehn- und Lohnhauer sahen sich in Freiberg als ein Verband, der sich über die spezielle Tätigkeit unter Tage als Knappschaft definierte.

Allerdings lassen sich über die Kleidung sehr gut die Hilfsarbeiter von den Häuern unterscheiden. Auf dem Einzelblatt tragen die Hilfsarbeiter – z. B. die Haspler oder der Hilfsarbeiter, der die Bewetterung gewährleistet – Kittel und hohe Stiefel, die Häuer dagegen haben neben Kitteln und hohen Lederstulpen auch Mützen und Knieschützer. Das Titelblatt stellt die Häuer ebenso in Bergkitteln, Hosen und mit Mützen und Knieschützern dar, das Helpersonal trägt lediglich Kittel und niedrige Schuhe. Im Antiphonar von Valentin Noh sind alle unter Tage arbeitenden Personen gleich gekleidet – sie tragen weiße Kittel und hohe Stiefel.²⁴

Die Stiefel finden auch in einer schriftlichen Nachricht Erwähnung, denn der sächsische Kurfürst Friedrich II. bestellte sich „zweye par grosse styffellen [Stiefel], also die hewer [Häuer] haben, da kein wasser in get [reingeht]“ (Beschorner, 1898, S. 39). Wie den schriftlichen Quellen zu entnehmen ist, hat die von den Hilfskräften getragene spärliche Kleidung keineswegs etwas damit zu tun, dass sie „als Arbeitsschutz ausreichend“ (Fritzsche, 1967, S. 6) war. Vielmehr sollten sie sich äußerlich über die Kleidung von den Häuern, die sich als Fachkräfte, d.h. Spezialisten sahen, absetzen. Deutlich wird dieses Selbstbewusstsein vor allem über das Kuttenberger Antiphonar in dem sich die „Altmeister der Häuer in modischer Tracht“ (Fritzsche, 1967, S. 4) im Zentrum der Darstellung präsentieren. Diese Entwicklung wurde in Sachsen-Meißen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts über die schriftlichen Quellen deutlich. Nach der Ersterwähnung der Knappschaft im Jahr 1400 (CDS II/13, S. 61 [Nr. 961]) zeigt sich in den Quellen ein zunehmendes Selbstbewusstsein der Knappen als Berufsverband. Zwar wurde im selben Jahr auch die Gesellschaft der Haspler erwähnt, sie gewann aber laut überlieferten Nachrichten nicht die herausragende Stellung wie die Knappschaft. In schriftlichen Aufzeichnungen, die alle bergbaurelevanten Personen berücksichtigen, wurden die Haspler an letzter Stelle zusammen mit den „hutteerbetern [Schmelzhüttenarbeitern] [und] knechten“ (CDS II/13, S. 116 [Nr. 1007]). genannt. Dass sich die Häuer dagegen als selbstbewusste Fachkräfte sahen, zeigen viele weitere Nachrichten, von denen im Folgenden nur eine Auswahl geboten werden kann. Immer wieder wurden in den 1440er Jahren in Freiberg die starken „ynnunge [Innungen] unde bunde der hauwer“ (CDS II/13, S. 98 [Nr. 1000]) erwähnt. Die Knappen selbst erklärten schriftlich „der herren perckwerck [hinge] an der armen gnappenschaft erbat [Knappschaft Arbeit]“ (CDS II/13, S. 102 [Nr. 1000]). Darüber hinaus stifteten sie eigene Altäre und kämpften um eine angemessene Position bei Prozessionen.

Es sei noch auf eine Besonderheit hingewiesen. Die Erzsortierung links auf dem Einzelblatt sollte der Abbildung nach durch einen Hilfsarbeiter vorgenommen werden, was bei der Wichtigkeit der Aufgabe eher nicht in Frage käme (Štefan, 2012, S. 14). Allerdings folgen die Darstellungen im Einzelblatt sowie Titelblatt durchweg der Unterscheidung der Häuer und Hilfsarbeiter, wobei die entsprechende Kleidung auch durch die Tätigkeiten

unterstrichen wird. Möglicherweise handelte es sich bei der oben erwähnten Person um einen Lehrling und die Erzsortierung war Teil seiner Ausbildung zum Häuer.

Seltsam wirkt die feierliche Bekleidung des Schlichters, der, im Brokatrock und mit einem Turban in einem kleinen „Häuschen“ sitzend, das Erz wäscht. Es könnte damit zum Ausdruck gebracht werden, dass es den einzelnen Unternehmern im Bereich der Aufbereitung gelang, reich zu werden (Studničková und Purš, 2010a, S. 68-70). Im Einzelblatt sowie auch im Titelblatt sind wiederholt Frauen zu sehen, die Hilfstätigkeiten übernahmen. Zeitgenössische schriftliche Nachrichten berichten äußerst selten von Frauen, die in den Produktionsbetrieb eingebunden waren. Eine Ausnahme stellt die Ehefrau eines Häuers namens Losen dar, die 1444 in Freiberg in ihrer Abwesenheit angeklagt wurde, weil „sie dem munczemeister und amluten smeliche wort empotin [beschimpft] had als von des waschins wegen des slich [wegen des Schlichwaschens]“ (Ermisch, 1891, S. 235 [Nr. 1174]).

Fazit

Die Illuminationen sind in Bezug auf die Darstellung von Technik und technischen Abläufen sehr anschaulich. Um verlässliche Aussagen bezüglich administrativer Verfahrensweisen oder unternehmerischer Organisation zu treffen, können sie jedoch höchstens ergänzend herangezogen werden. So werden beispielsweise die schriftlichen Erläuterungen zum Tätigkeitsfeld des Hutmeisters durch die Darstellungen bestätigt. Auch der hierarchische Unterschied zwischen den Häuern und dem Helpersonal findet sich in den bildlichen Darstellungen wieder. Andererseits müssen die illustrierten Szenen kritisch hinterfragt werden. Dies verdeutlicht beispielsweise die Szene des Erzkaufs. Die Erze wurden trotz der prunkvollen Darstellungen der Illuminationen auch im Gebirge verkauft, was die schriftlichen Quellen eindeutig belegen.

Auch die Unterscheidung der Bergleute unter Tage, die die Illuminatoren vorgenommen haben, kann nur begrenzt genutzt werden – zur Unterscheidung der Lohn- und Lehnhäuer wäre notwendig, die räumliche Beschaffenheit der Untertageräume nachvollziehen zu können. Dies war aber nicht die Intention des Künstlers, dem es mehr um die Darstellung der Abläufe über Tage bzw. der administrativen und wirtschaftlichen Aspekte ging. Nur durch das Hinzuziehen schriftlicher Quellen wie Bergrechtskodifikationen und überlieferte einzelne Nachrichten und Verordnungen war es möglich, die Bildinhalte in Bezug auf die oben genannten thematischen Schwerpunkte zu interpretieren. Dabei konnten in Einzelfällen sehr detailliert dargestellte Sachverhalte auch in den schriftlichen Quellen wiedergefunden werden. Letztere beschränken sich nicht allein auf die böhmischen Quellen, auch schriftliche Nachrichten aus dem wettinischen Gebiet konnten zur Ergänzung herangezogen werden.

Der vorgelegte Beitrag stellt eine ergänzte Version des Workshopsvortrags vom Dezember 2016 dar und ist im Rahmen des Projektes ArchaeoMontan verfasst worden. Das Projekt wurde finanziert durch die Europäische Union aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

Anmerkungen

- 1 Es wird daraus wie folgt zitiert: DIB Paragraph (Seite).
- 2 Diesbezüglich wurde ebenfalls mit der von Adolf Zycha (1900b, S. 40-297) bereitgestellten Edition gearbeitet. Es wird daraus wie folgt zitiert: IRM Buch/Kapitel/Paragraph (Seite). Den lateinischen Text mit einer altschechischen Übersetzung aus dem Jahr 1487 edierte Jireček (1867, S. 265-435 [im Folgenden kurz als CIB]). Die altschechische Übersetzung von Petr Přespole von 1460 wurde im Jahr 2000 herausgegeben (vgl. Bílek, 2000). Eine Übersicht zu den Übersetzungen des IRM bietet Jánošíková (2010, S. 203-215).
- 3 Sternberg, 1838, S. 211-223 (Nr. 88 und 89). Eine Verordnung aus dem Jahr 1479 wird von Eva Matějková (2011, S. 207-222, S. 210) genannt, leider ohne Verweis auf ihre Quelle.
- 4 Im Folgenden werden die Freiburger Bergrechtstexte aus Ermischs Edition wie folgt zitiert: FBR A/FBR B Paragraph (Seite). Die folgenden Ausführungen zu diesen Bergrechtstexten beruhen, wenn nicht anders gekennzeichnet, auf der Darstellung von H. Ermisch in dieser Publikation.
- 5 Wiederholt wurden beispielsweise Sätze als Fragen formuliert (Vgl.: FBR A §14 [S. 11] und § 21 [S. 17]) oder die Unsicherheit des Schreibers wird durch zusätzliche Fragen wie „Und wy sal her is behalden?“ (ebd.) und „Do vrogit noch“ (ebd. § 22 [S. 19] Und wie soll er es beweisen? [...] da fragt nach. [nach: Asrih 2017, S. 86]) offenbar.
- 6 Österreichische Nationalbibliothek Wien, Mus.Hs.15.501, fol.1r. (Im Folgenden kurz als „Titelblatt“ bezeichnet.)
- 7 Matějková, 2011, S. 207; Studničková und Purš (2010) mit zahlreichen Literaturhinweisen. Zum ersten Mal publizierte zur Kuttenberger Illumination Emil Treptow (1929, S. 18-21). Treptow hielt die Buchmalerei für eine Darstellung des Nordtiroler Bergbaus. Dennoch diente die von ihm publizierte schwarz-weiße Abbildung lange Jahre als Forschungsgrundlage für viele Wissenschaftler.
- 8 Den Autorinnen war es nicht möglich, im Rahmen des Aufsatzes die komplizierte Entwicklung der Amtsstruktur des böhmischen und mährischen Bergbaus und Münzwesens ausführlich darzustellen. Es handelte sich um eine komplizierte Verflechtung von Rechten, Verpfändungen und Zuständigkeiten, die sich mit der Zeit wesentlich veränderten. Eine aktuelle Studie zur Genese der Amtsstrukturen fehlt leider.
- 9 Zum ersten Mal schriftlich belegt 1244 (s. Šebánek und Dušková, 1962, S. 122 [Nr. 39]). Zum Verständnis des Königs bezüglich der Bergwerke s. IRM III 6 § 14 (S. 326-327): „Non licet nobis de possessionibus nostre camere, prout volumus ordinare?“
- 10 Die Verordnung leitete keine Zentralisierung des Erzverkaufs ein (s. Matějková 2011, S. 210 sowie Studničková und Purš, 2010, S. 80).
- 11 Übersetzungen, sofern nicht anders angegeben, durch die Autorinnen.
- 12 Das Amt des Berg-Hofmeisters weist etliche Unklarheiten auf. Laut Adolf Zycha soll es unter den Luxemburgern als landesherrliche Aufsichtsinstanz entstanden sein. Die erste Erwähnung des Hofmeisteramts verzeichnet Zycha (1900a, S. 196) fälschlicherweise im Jahr 1338 mit dem Hinweis auf CIM II (S. 822-825 [Nr. 641]). „Vincencius de Rosental, magister curie in Montibus Chutnis“ wird aber erst in der Gründungsurkunde der Corpus Christi-Kapelle von 1388 genannt. In der altschechischen Übersetzung des IRM von 1478 wird das vierte Kapitel des ersten Buches „De officio urbariorum“ „Über das Amt des Münzmeisters oder Urbarer und Hofmeister“ genannt. „O ůřadě mincmajstruov neb urburěřuov a hoffmistruov, co na jich ůřad přisluší“ (vgl. CIB I, S. 273). Die Verordnung aus dem Jahr 1486 erwähnt den Hofmeister als Kontrollinstanz über die Bezahlung der verkauften Erze sowie über die Rechnungen aller Gruben bei Raitung (Rechnungslegung) (Sternberg, 1838, S. 216 [Nr.88]). Nach dem Schöffenspruch des Iglauer Berggerichts Nr. 22 vom 1402 soll der Hofmeister die Bergwerke verleihen (Zycha, 1900a, S. 197; 1900b, S. 328).
- 13 Oft handelte es sich um mehrere Personen, vgl. 12.3.1264 herausgegebene Urkunde für das Kloster Lubus (s. CDB V/2, S. 130-131 [Nr. 561]).
- 14 Es wurden wahrscheinlich 17 Münzstätten nach Kuttenberg verlegt.
- 15 Die Interessen des Landesherrn wurden allerdings eher durch die Schreiber der Münze oder die Urbarschreiber (*skriptores urborae*) vertreten. Die Münzmeister und Urbarer waren eher profitorientierte Unternehmer (Jan, 2006, S. 82-91 und S. 110-126).
- 16 Während der Regierung Johanns von Böhmen bezeugen mehrere Formeln Verpfändungen des Münzmeisteramtes (s. Tadra, 1882, S. 340 [Nr. 9] und S. 579 [Nr. 229]).
- 17 Laut der Urkunde Wenzels IV. vom 21.12.1392 sollte alle Streitigkeiten der Bergleute der Münzmeister (nicht das Iglauer Berggericht) richten. Das Privileg von Jifí von Podiebrad vom 10.9.1467 legte fest, dass alle bergrelevanten Gerichtsstreitigkeiten sowie die Berufungen zum König der Münzmeister als letzte Instanz entscheidet (vgl. Makarius, 2004, S. 22).
- 18 FBR A § 6 und 7 (S. 5) In der Praxis finden sich jedoch im Freiburger Verzáhlbuch wiederholt wegen bergrechtlicher Vergehen die Anklage durch den Freiburger Münzmeister bzw. den Freiburger Rat.
- 19 Der Bergmeister verlieh im Auftrag der Gewerke lediglich Lehenschaften (IRM II 5 §1 [S. 181]).
- 20 Laut IRM war der Urbarer Aufseher über alle Silber- und Goldbergwerke in Böhmen, s. IRM I 3 § 1 (S. 49).
- 21 Eva Handiaková (1956, S. 200) bezeichnet diese Person beispielsweise als Steiger mit dem Hinweis auf das gleiche Motiv in Münsters Cosmographia. In der Cosmographie ist allerdings die betreffende Person als Hutmann bezeichnet.
- 22 Laut Eva Matějková (2011, S. 218) werden die Lehnshäuer, die Kleinunternehmer und die Lohnarbeiter unterschieden.
- 23 Zycha, 1900a, S. 286. Die in der älteren Forschung kursierende Behauptung, die Lehenschaft hätte in der frühen Neuzeit und damit auch zum Entstehungszeitpunkt der Kuttenberger Illuminationen nicht mehr existiert, konnte Adolf Zycha (1900a, S. 288.) nachvollziehbar widerlegen.
- 24 Die Bergkittel sind immer weiß dargestellt. Gegebenenfalls war die weiße Farbe unter Tage besser sichtbar (vgl. Kybalová, 2001, S. 153).

Literatur

- Balášová, M. und Burghardt, I., 2014. Das böhmische und das sächsisch-meißnische Bergrecht im Mittelalter, in: R. Smolnik, Hrsg.: *Silberrausch und Berggeschichte. Archäologie des mittelalterlichen Bergbaus in Sachsen und Böhmen*. Dresden: Beier & Beran 2014. S. 125-131.
- Beschorner, H., 1898. Das sächsische Amt Freiberg und seine Verwaltung um die Mitte des 15. Jahrhunderts dargestellt an der Hand von Freiburger Münzmeisterpapieren aus den Jahren 1445-1459. Leipzig: Duncker & Humblot (= Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte 4. Bd, 1. Hf.).
- Bílek, J., Hrsg., 2000. *Ius regale montanorum aneb Právo královské horníkuov*, Kutná Hora: Kuttna.
- Burghardt, I., 2013. „Were, daz daz bergwerz zcu Fryberg abeginge“- Sächsisch-meißnischer Bergbau im späten Mittelalter, in: R. Smolnik, Hrsg.: *ArchaeoMontan 2012. Erkunden-Erforschen* (= Arbeits- und Forschungsberichte zur sächsischen Bodendenkmalpflege, Beiheft 26). S. 177-182.

- Čelakovský, J., 1885. *Codex juris municipalis regni Bohemiae. Tomus II. Privilegia regalium civitatum provincialium annorum 1225-1419*. Prag: Knihovna národního muzea.
- Ermisch, H., Hrsg., 1886. *Urkundenbuch der Stadt Freiberg II. Bergbau. Bergrecht. Münze*. Leipzig: Giesecke & Devrient (= Codex Diplomaticus saxoniae regiae II/13).
- Ermisch, H., 1887. *Das sächsische Bergrecht des Mittelalters*, Leipzig: Giesecke & Devrient.
- Ermisch, H., Hrsg., 1891. *Urkundenbuch der Stadt Freiberg III*. Leipzig: Giesecke & Devrient (= Codex Diplomaticus saxoniae regiae II/14).
- Ford, T. D., 1994. 15th Century Mining as shown in the Kuttenberger Kanzionale. *Bulletin of the Peak District Mines Historical Society*, S. 81-83.
- Fritsch, K. E., 1967. Der Bergmann in den Kuttenberger Miniaturen. *Der Anschnitt*, 19. S. 2-39.
- Handiaková, E., 1956. Život kutnohorských havířů a jeho odraz v titulním listu kancionálu Matouše Illuminátora. *Český lid* 43. S. 196-203.
- Hoffmann, F., 1980. K pracím o dějinách horního práva. *Právněhistorické studie*, 23. S. 161-200.
- Hoffmann, F., 2010a: Mincmistři Přemysla Otakara II, in: I. Hlaváček, Hrsg. *František Hoffmann devadesátiletý. Výbor studií a článků*. Iglaviensia, Jihlava: Moravský zemský archiv v Brně - Státní okresní archiv Jihlava/Statutární město Jihlava. S. 231-236.
- Hoffmann, F., 2010b. Mincmistr Eberhard, in: Hlaváček, I., Hrsg. *František Hoffmann devadesátiletý. Výbor studií a článků*. Iglaviensia, Jihlava: Moravský zemský archiv v Brně - Státní okresní archiv Jihlava/Statutární město Jihlava. S. 237-250.
- Jan, L., 2006. *Václav II. a struktury panovnické moci*. Brno: Matice moravská.
- Jangl, L., 2010. České horní právo a báňská historie. Metodika báňsko-historického výzkumu. Prag: Národní technické muzeum.
- Jánošíková, P., 2010. Středověké prameny horního práva v zemích Koruny české, in: K. Bubelová, Hrsg. *Poceta Eduardu Vlčkovi k 70. narozeninám*. Olomouc: Univerzita Palackého v Olomouci. S. 203-215.
- Jireček, H., 1867. *Codex Juris Bohemici*, Bd. 1, Prag: I.L. Kober.
- Kořán, J., 1955. *Přehledné dějiny československého hornictví I*, Prag: Nakladatelství Československé akademie věd.
- Kořínek, J., 1997. *Staré paměti kutnohorské*. Kutná Hora: Kuttna.
- Kráska, J., 1978. Knižní malířství, in: J. Homolka, et al., Hrsg. *Pozdně gotické umění v Čechách (1471-1526)*. Prag: Odeon. S. 387-457.
- Kráska, J., 1984. Knižní malba, in: R. Chadřaba, Hrsg. *Dějiny českého umění II/2*. Prag: Academia. S. 603-609.
- Kybalová, L., 2001. *Dějiny odívání. Středověk*. Prag: Nakladatelství Lidové noviny.
- Leminger, E., 1926. *Umělecké řemeslo v Kutné Hoře*. Prag: Nákladem České akademie věd a umění.
- Leminger, E., 2003. *Královská mincovna v Kutné Hoře*. Kutná Hora: Kuttna.
- Löscher, H., 2005: *Das erzgebirgische Bergrecht des 15. und 16. Jahrhunderts. II/2. Teil: Erzgebirgische Bergordnungen, Bergfreiheiten sowie andere bergrechtlich und den Bergbau betreffende Urkunden des 15. Jahrhunderts. Urkundenbuch 2: 1481-1500. Aus dem Nachlass neu zusammengestellt und bearbeitet von E. Löscher*. Freiberg: Technische Universität Bergakademie Freiberg (= Freiburger Forschungshefte D 213 Geschichte).
- Makarius, R., 2004. *Z dějin královské, císařské a státní báňské správy*. Ostrava: Montanex.
- Matějková, E., 2011. Das Titelblatt aus dem Kuttenberger Kanzionale und das Einzelblatt aus der Werkstatt des Meisters Mathaeus „Illuminator“. Neue Erkenntnisse zur Frühzeit des Kuttenberger Montanwesens. *Der Anschnitt*, 63. S. 207-222.
- Palacký, F., 1872. *Archiv český čili staré písemné památky české i moravské z archivův domácích i cizích VI*. Prag: Fridrich Tempský.
- Pfeifer, G., 2002. Ius Regale Montanorum. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Rezeptionsgeschichte des römischen Rechts in Mitteleuropa. Ebelsbach am Main: Ebelsbach (= Münchener Universitätsschriften, Juristische Fakultät, Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 88).
- Šebánek, J. und Dušková, S., 1962. *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae*, Bd. IV/Teil 1, Prag: ČSAV.
- Šebánek, J. und Dušková, S., 1981. *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae*, Bd. 5/Teil 2, Prag: Academia.
- Štefan, V., 2012. Úvahy Kutnohorského patriota nad knihou Kutnohorská iluminace. *Kutnohorský sborník*, 15. S. 7-47.
- Štefan, V., 2013. Odlišný pohled na obsah titulního listu Kutnohorského kancionálu (graduálu). *Kutnohorský sborník*, 16. S. 1-68.
- Sternberg, K., 1838. *Umriss einer Geschichte der böhmischen Bergwerke*, Bd. 1/Abtlg. 2, Prag: Gottlieb Haase Söhne.
- Štroblová, H. und Altová, B., Hrsg., 2000. *Kutná Hora*, Prag: Nakladatelství Lidové noviny.
- Studničková, M. und Purš, I., 2010a. *Kutnohorská iluminace*, Prag: Galerie Středočeského kraje.
- Studničková, M. und Purš, I., 2010b: Kutnohorská iluminace dobytí a zpracování stříbra. Reportáž z těžby, skupinový portrét či teologická metafora? (<http://abicko.avcr.cz/2010/09/05/kutnohorska-iluminace-dobyvani-a-zpracovani-stribra.html>, letzter Aufruf 20.6.2017)
- Tadra, F., Hrsg., 1882. *Summa Gerhardi. Ein Formelbuch aus der Zeit des Königs Johann von Böhmen*. Wien: Gerold.
- Treptow, E., 1929. *Deutsche Meisterwerke bergmännischer Kunst*. Berlin: VDI-Verlag (= Abhandlungen und Berichte des Deutschen Museums I, Heft 3).
- Zycha, A., 1900a. *Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau. Erster Band: Die Geschichte des Iglauer Bergrechts und die böhmische Bergwerksverfassung*. Berlin: Vahlen.
- Zycha, A., 1900b. *Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau. Zweiter Band: Die Quellen des Iglauer Bergrechts*. Berlin: Vahlen.
- Žemlička, J., 2014. *Království v pohybu. Království v pohybu: kolonizace, města a stříbro v závěru přemyslovské epochy*. Prag: Nakladatelství Lidové noviny.